

Thalern und also dem Anno 1559. ausgegangenen Münz-Edict gemäß geschlagen seyn, als ist man dessen einig worden, solche kleine Münzen, wann sie der Stände des Ober-Sächsischen Crayses Gepräge und jezo erwehntem Münz-Edict nach verfertigt worden, in diesem Ober-Sächsischen Craysse, und insonderheit des Herrn Churfürsten zu Sachsen Landen, gangbar seyn zu lassen. Es seynd aber dabey die löbliche Stände, so wohl der General-Guaradin erinnert worden, gute Achtung darauf zu geben, auch durch fleißige Valuation zu erforschen, daß berührte kleine Münze jedesmahls hinfüro just verfertigt werde.

Von Einbringung der Reste und Abführung der Crays-Schulden.

§. 3. Darbeneben würden Zweifels ohne die Stände sich zu erinnern haben, was bey vilen unterschiedlich bishero gehaltenen Crays-Bersammlungen, der Kisten halber vorgelauffen und wie ihnen solche einzubringen, ganz beweglichen zu Gemüthe geführt worden: Es hätte sich aber seithero keiner mit Abtragung solcher Reste, wie wohl billig geschehen sollen, eingestellt, darüber der wenige Borrath, so in dem Crays-Kasten vorhanden und zu der Diener Besoldung und andern unumgänglichen Ausgaben deputirt gewesen, weggangen, der Churfürst zu Sachsen u. desjenigen, so von Sr. Churfürstl. Durchl. dem Crays zum besten ausgelegt, nicht wieder vergnüget, noch der Rath zu Leipzig seiner großen wichtigen Forderung nicht befridiget werden können, und haben die Stände leichtlichen zu ermessen und abzunehmen, daß keiner des seinigen länger würde entrathen wollen, sondern auf Mittel, so zu seiner Contentirung dienstlichen, gedencken müssen, welches ohne des Crayses großen Schimpf und Ungelegenheit nicht abgehen dürffte. Wiewohl nun ezliche der Stände Gesandten und andere die schweren Exactionen und Contributionen, welche bishero so wohl die Herrschafft, als die Unterthanen, die es betroffen, dem einquartierten und durchziehenden Kriegs-Volck nothdringlichen und fast wider ihr Vermögen hingeben hätten müssen, zu ihrer Entschuldigung vorgewandt: Weil aber dieses eine richtige und alte Schuld und von vilen Jahren hero bey den säumenden Ständen gefordert worden: So hat man es allenthalben bey vorigen hierinnen gegebenen Abschieden betwenden und verbleiben lassen, und seind diejenigen Stände, so etwas noch restiren, mit allem Fleiß ermahnet worden, bey ihren Herrschafften zu erinnern, daß man sich in diesem Fall selbst den der Billigkeit bescheiden und mit Erlegung der Resta, dem Crays zum besten, der Gebühr bezeigen wolle.

Daß hinfüro jährlich nur Ein Pro-

§. 4. Und ist dieser Abschied, dem Herkommen nach, der Römisch-Kayserlichen Maj. dem Nider-Sächsischen und dreyen unirten Craysen mit

mit